

# **B e k a n n t m a c h u n g**

**Gemeinde Damp**  
Der Bürgermeister

24351 Damp, d. 23.10.2001

## **W a h l o r d n u n g** für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Damp

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 3 (3) der Satzung der Gemeinde Damp über die Bildung eines Seniorenbeirates die folgende Wahlordnung:

### **§ 1** **Wahlgebiet**

Wahlgebiet für die Wahl des Seniorenbeirates ist die Gemeinde Damp.

### **§ 2** **Wahlrecht, Wählbarkeit und Benennbarkeit**

Wahlberechtigt, wählbar und benennbar sind alle mit Hauptwohnsitz in Damp gemeldeten Bürgerinnen und Bürger, die das 65. Lebensjahr im Jahr der Wahl vollendet haben bzw. vollenden werden und im übrigen hinsichtlich ihrer Person die Voraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes erfüllen.

### **§ 3** **Wahlverfahren**

- (1) Der Wahltermin für die Wahlen zum Seniorenbeirat und der Termin, bis zu dem die Wahlvorschläge bei der Gemeinde einzureichen sind, werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp beschlossen und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Für das Wahlverfahren sind die von der Gemeinde herausgegebenen Unterlagen und Vordrucke zu verwenden.
- (3) Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Gemeinde Damp bis zu dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Termin einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Bewerberin/der Bewerber erklärt durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag ihr/sein Einverständnis zum Wahlvorschlag. Jeder Wahlvorschlag muss daneben von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Die Namen aller Personen, die sich gemäß Abs. 3 zur Wahl stellen, werden in alphabetischer Reihenfolge auf Stimmzetteln abgedruckt.
- (5) Gewählt wird ausschließlich durch Briefwahl. Die Gemeinde übersendet allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen, die der Gemeinde spätestens am Tage der Wahl, 12.00 Uhr, zurückgegeben sein müssen.

- (6) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte besitzt soviel Stimmen, wie Bewerberinnen bzw. Bewerber nach § 2 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates zu wählen sind. Sie bzw. er darf jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (7) Der Wahlvorstand besteht aus 3 Personen, die von der Gemeindevertretung benannt werden.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 4 Nachrücken**

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt diejenige Bewerberin bzw. derjenige Bewerber nach, auf die bzw. den die meisten Stimmen entfielen.

#### **§ 5 Vorschriften des Kommunalwahlrechtes**

Soweit diese Wahlordnung keine oder keine ausreichenden Regelungen enthält, sind die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 04.11.1996 außer Kraft.

Damp, den 23.10.2001